



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Schiedlberg vom 11.12.2023 mit der die

Kanalgebührenordnung

für die Gemeinde Schiedlberg erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 16 (1) Z. 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Schiedlberg wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die **Kanalanschlussgebühr** beträgt
- a) für den Anschluss zur Ableitung von häuslichen, gewerblichen und sonstigen betrieblichen Abwässern je m² der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 € **33,67**
mindestens aber..... € **5.050,00**
 - b) für den Anschluss zur Ableitung von Niederschlagswässern (Dachwässer) je m² der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 € **3,62**
(Beträge inkl. USt.)

- (2) Die **Bemessungsgrundlage** bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen.
Bei der Berechnung ist auf volle Quadratmeter der einzelnen Geschosse abzurunden.
Dachräume und Dachgeschosse sowie Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken ausgebaut sind.
Kellergaragen, angebaute und freistehende Garagen sowie Heimsaunen und Schwimmbäder ab 15 m² Wasseroberfläche werden in die Berechnung miteinbezogen.
- (3) Bei land- u. forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Grundflächen in die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt). Garagen, die nur dem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, sind von der Bemessungsgrundlage ausgenommen.
- (4) Geräteschuppen und Holzhütten, Heiz- und Brennstofflagerräume, Flugdächer, Vordächer, Terrassen, Balkone sowie Loggien zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- (5) für gewerbliche und industrielle Betriebe, überwiegend großflächige Betriebsräume, wie z.B. Werkstätten, Verkaufs- und Geschäftslokale, Vereinslokale, Säle (auch jene von gastgewerblichen Betrieben), Lagerhallen, Kindergärten und Sporthallen, wird nach der errechneten Vollgeschossgrundfläche ein Abschlag von 50 % berechnet.
Ausgenommen von dieser Regelung sind Betriebe mit großem Wasserbedarf, wie z.B. Fleischhauereibetriebe und gastgewerbliche Betriebe (nicht jedoch deren Säle).
- (6) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger geleistete Kanalanschlussgebühr entsprechend dieser Gebührenordnung (= Valorisierung) abzuziehen. Für die Berechnung der Quadratmeterdifferenz wird jener Quadratmetersatz herangezogen, der zum Zeitpunkt der Bebauung Gültigkeit hat.
 - Tritt durch die Änderung eines angeschlossenen Grundstückes eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 bis 5 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes, bei nachträglicher Errichtung oder Änderung von Schwimmbädern sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund

einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Anschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr vom Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, vom Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühr

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der für den Betrieb und die Instandhaltung anfallenden vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr je Hausanschluss in Höhe von **€ 4,36 pro Monat** festgesetzt.
- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt **€ 6,00 pro m³** des mit Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauchs.
- (4) Eigentümer von Grundstücken, die eine eigene Wasserversorgungsanlage betreiben, haben den Wasserverbrauch durch eine Zählereinrichtung (Wasserzähler) zu messen. Der Wasserzähler wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Für die Bereitstellung, die laufende Instandhaltung und Nacheichung des Wasserzählers ist eine Zählergebühr zu entrichten.

Diese beträgt **€ 3,00 pro Kalendermonat**.

- (5) Ist der Einbau eines Wasserzählers aus technischen Gründen nicht möglich, erfolgt die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr
- a) nach dem Wasserverbrauch von 50 m³ pro gemeldeter Person. Bei Personen, die nicht ganzjährig in der Gemeinde gemeldet sind, ist die Gebühr zu aliquotieren. Als Stichtag für die Ermittlung wird der Quartalsbeginn festgelegt.
 - b) für Schwimmbäder mit einer Jahrespauschale von 50 m³, sofern vom Liegenschaftsbesitzer nicht ein kleineres Schwimmbadvolumen nachgewiesen wird.
- (6) Die Kanalbenützungsgebühr für Gebäude, von denen nur Niederschlagswasser abgeleitet werden, beträgt für pro m² der Bemessungsgrundlage mit einer Entwässerung in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz **€ 3,66**.
- (7) Liegenschaften aus dem Gemeindegebiet von Schiedlberg, welche nicht an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, können auf Antrag des Hauseigentümers über die Senkgrubenübernahmestelle entsorgt werden. Der Zuschlag zu den Tarifen gemäß § 4 Abs. 3 und 5 beträgt für Senkgruben bis 16 m³ 50 %
Eine Kanalanschlussgebühr ist in diesem Fall nicht zu entrichten.
Alle übrigen Bestimmungen der Kanalgebührenordnung gelten sinngemäß.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen Grundstückes.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt **€ 0,33** pro Quadratmeter Grundfläche.

§ 6

Entstehen des Abgabeananspruches und Fälligkeit

- (1) Die Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz; geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den m²-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten m²-Satz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 6 lit. a oder b dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.

(3) Die Kanalbenützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§ 7

Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 8

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Kanalgebührenordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen diesen Gegenstand regelnden Bestimmungen außer Kraft.



Der Bürgermeister: